

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung
zur Verleihung des Hochschulgrades
„Master of Science“ in Lebensmittelchemie
der Landwirtschaftlichen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 27. Februar 2013

**Ordnung
zur Verleihung des Hochschulgrades
„Master of Science“ in Lebensmittelchemie
der Landwirtschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 27. Februar 2013**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 66 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), sowie des Gesetzes über die Berufsbezeichnungen „staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ (LchemG) vom 07. März 1978 ((GVBl. S. 603) BRV 2125-3), zuletzt geändert durch Art. V G zur Umsetzung der RL 2005/36/EG im Recht der Gesundheitsberufe vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 617) und der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur „staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin“ und zum „staatlich geprüften Lebensmittelchemiker“ (APVOLCHem NRW) vom 12. Dezember 2005 ((GV. NRW. 2006 S. 23) SGV. NRW. 2125), zuletzt geändert durch Art. 1 LM-Chemiker- und kontrolleure-ÄndVO vom 7. Juli 2009 (GV. NRW. S. 419), hat die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Hochschulgrad.....	- 4 -
§ 2	Berechtigte.....	- 4 -
§ 3	Verfahrensvorschriften	- 4 -
§ 4	Masterurkunde	- 4 -
§ 5	Inkrafttreten und Veröffentlichung	- 5 -

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

**§ 1
Hochschulgrad**

Die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn verleiht den akademischen Grad „Master of Science“ (M. Sc.) in Lebensmittelchemie und stellt hierüber eine Urkunde aus.

**§ 2
Berechtigte**

(1) Der Grad wird auf Antrag verliehen.

(2) Antragsberechtigte sind Absolventen des Studiengangs Lebensmittelchemie an der Universität Bonn, die

a) vor der Meldung zur Ersten Staatsprüfung in Lebensmittelchemie zuletzt an der Universität Bonn für das Fach Lebensmittelchemie immatrikuliert waren und

b) erfolgreich die Erste Staatsprüfung in Lebensmittelchemie gemäß des Gesetzes über die Berufsbezeichnungen „staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ (LchemG) vom 07. März 1978 und der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur „staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin“ und zum „staatlich geprüften Lebensmittelchemiker“ (APVOLCHem NRW) vom 12. Dezember 2005 in der jeweils gültigen Fassung abgelegt haben.

(3) Die Verleihung ist ausgeschlossen, wenn bereits anderweitig der Mastergrad auf der Grundlage der Ersten Staatsprüfung erworben wurde oder beantragt ist.

**§ 3
Verfahrensvorschriften**

Der Antrag nach § 2 ist schriftlich an den Dekan der Landwirtschaftlichen Fakultät zu richten. Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 sind, gegebenenfalls durch amtlich beglaubigte Ablichtungen, nachzuweisen. Dem Antrag ist die Erklärung beizufügen, dass kein entsprechender Antrag bei einer anderen Fakultät gestellt ist.

**§ 4
Masterurkunde**

Die Masterurkunde wird in deutscher Sprache ausgestellt; auf Antrag des Absolventen kann auch eine englische Übersetzung der Masterurkunde ausgestellt werden. Die Urkunde wird vom Dekan der Landwirtschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 5
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

Peter Stehle
Der Dekan
der Landwirtschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Peter Stehle

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 16. Januar 2013, des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 16. Januar 2013 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 19. Februar 2013.

Bonn, den 27. Februar 2013

J. Fohrmann
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann